

Lohnkempen im Spätmittelalter: soziale Außenseiter als Tragsäulen der Rechtspraxis

Coesfeld, Marcus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Coesfeld, M. (2013). Lohnkempen im Spätmittelalter: soziale Außenseiter als Tragsäulen der Rechtspraxis. *Soziologiemagazin : publizieren statt archivieren*, 6(2), 54-66. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-401314>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Lohnkempen im Spätmittelalter

Soziale Außenseiter als Tragsäulen der Rechtspraxis

von Marcus Coesfeld

54

abstract

Der mittelalterliche Berufsstand des Lohnkempen wird in diesem Artikel unter der Fragestellung der Normverschiebung und Integration von sozialen Außenseitern betrachtet. Lohnkempen wurden im mittelalterlichen Rechtssystem als Stellvertreter in einem gerichtlichen Zweikampf eingesetzt. Sie gehörten jedoch der Gruppe des fahrenden Volkes an – besaßen dadurch also keine eigene Gerichtsfähigkeit und waren kein Teil der Rechtsgemeinschaft. Diese paradoxe Wechselbeziehung zwischen dem rechtlosen Außenseitertum und dem stellvertretenden Einsatz im spätmittelalterlichen Rechtssystem wird in diesem Artikel aufgezeigt. Die feste Integration in das Rechtssystem führte im Laufe der Zeit zu einem sozialen Aufstieg einzelner Kempen, welcher sich durch ihre Sesshaftwerdung und ökonomische Absicherung aufzeigen lässt. Die Untersuchung stützt sich hierfür auf einen etablierten Literaturkanon, welcher durch die Analyse historischer Literatur ergänzt wird.

Der Gerichtskampf

Im Mittelalter diente der Zweikampf als eine kulturelle Praxis der Klärung eines Rechtsstreites. Dieses *duellum* (vgl. Hüppe-Dröge 1984: 620f.) bezeichnen wir heute als gerichtlichen Zweikampf bzw. Gerichtskampf (vgl. Schild 1998: 723). Im mittelalterlichen Gerichtsverfahren konnte es zu einem physisch ausgetragenen Zweikampf kommen, wenn bei einem besonders schwerwiegenden Delikt

Wort gegen Wort stand. Dies war eine gängige Methode in einem solchen Fall.

Der Zweikampf mag aus heutiger Sicht als Ergebnis einer gescheiterten Justiz wirken, tatsächlich aber war er integraler Bestandteil eines Gerichtsverfahrens und galt als Instrument der Beweiserhebung (vgl. Neumann 2012: 93f.). Im Frühmittelalter galt er noch als Entscheidungsmittel, bildete sich aber recht bald zum Beweismittel um (vgl.



„Die Sonne soll man ihnen gleich zuteilen“, Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels aus der Zeit 1295 – 1363; (Quelle: Wikimedia)

Nottarp 1956: 269). Das mag darauf zurückzuführen sein, dass der Zweikampf ein „reduktionistisches Ritual“ ist, bei dem komplizierte juristische Sachverhalte „auf die einfache Formel von Mann gegen Mann gebracht“ werden (Israel 2005: 314). Das macht das Ergebnis eindeutig und für Beteiligte leicht nachvollziehbar. Dieser Rechtsanspruch aus einem Zweikampfritual legitimierte sich schließlich dadurch, dass er als so genanntes *iudicium dei* (Ordal bzw. Gottesurteil) betrachtet worden ist (vgl. Neumann 2012: 94). Man griff auf die biblische Geschichte vom Kampf David gegen Goliath zurück, die als Beleg dafür gesehen wurde, dass Gott in einem Kampf – und sei es

auch ein ungleicher Kampf – auf Seiten des gerechten Kämpfers stünde und diesem die Kraft zum Siege verleihen würde (vgl. Schild 1998: 724).

Doch nicht jeder durfte sich einem solchen Kampf persönlich stellen. Den *reges* – den Königen – war er aufgrund ihrer hohen Würde untersagt. Ausdrücklich verboten war es auch allen Geistlichen, sich dem gerichtlichen Zweikampf zu stellen. Bis zum zwölften Jahrhundert galten außerdem Frauen als kampfunfähig. Alte, Schwache und Kranke konnten ebenso nicht kämpfen, Juden durften es auch nicht. Für all diese Fälle gab es jedoch die Möglichkeit einer Stellvertretung. Hierauf baute die Berufsgruppe

der *Lohnkempen* auf (vgl. Huhle/Brunck 1987: 19), die im Folgenden vorgestellt und analysiert werden soll.

Funktion der Lohnkempen

Allgemein galt als *Kempe* oder *Kempfe*, wer im gottesgerichtlichen Zweikampf an Stelle eines Anderen antrat (vgl. Brennecke 1978: 700). Der Begriff ist als *campio* bzw. *campio* eine Entlehnung des lateinischen *campus*, was das Schlachtfeld meint. Ein Kempe ist daher ein Kämpfer (vgl. Hüppe-Dröge 1984: 631). Als *Lohnkempe*, das heißt Lohnkämpfer, bezeichnete man also jeden, der diesen Dienst für einen Lohn erbrachte (vgl. Brennecke 1984: 31f.). Zunächst bezog der Begriff sich in der Epik und Rechtsliteratur funktionell nur auf den gottesgerichtlichen Zweikampf, doch im 14. und 15. Jahrhundert wandelte er sich zur Bezeichnung des Berufsstandes der Kempen, die ihren Lebensunterhalt mit Schaukämpfen verdienten (vgl. Hils 1989: 326).

Als sich der gerichtliche Zweikampf im Frühmittelalter institutionalisiert hatte, konnten Adelige im Falle einer Zweikampfforderung oft auf bestimmte Personenkreise in ihren Umfeldern

zurückgreifen, die „man – bei aller gebotenen Vorsicht – bereits als frühe Form eines ‚Berufsstandes‘ ansehen darf“ (Hüppe-Dröge 1984: 631). Die Quellen geben hierüber nicht allzu viel Aufschluss. Man hat offenbar anfangs entweder auf Freunde oder Verwandte zurückgegriffen oder aber auf besonders kampferprobte Freie, die sich auf den *Things*, auf den Rechtsversammlungen, selbst als Stellvertreter empfahlen (vgl. Hüppe-Dröge 1984: 633). Mit der Zeit,

einhergehend mit einer größeren Verbreitung des Gerichtskampfes, muss so eine langsame Spezialisierung auf den Stellvertreterkampf stattgefunden haben. Dabei war der sich ausbildende Berufsstand wohl sozial sehr heterogen. In

Der Zweikampf mag aus heutiger Sicht als Ergebnis einer gescheiterten Justiz wirken, tatsächlich aber war er integraler Bestandteil eines Gerichtsverfahrens und galt als Instrument der Beweiserhebung.

der *Lex Baiuvariorum*, einer Sammlung frühmittelalterlicher Volksrechte der Bajuwaren, werden auch Unfreie und Knechte als Stellvertreter erwähnt (vgl. Hüppe-Dröge 1984: 641). Offenbar haben gerade diese sich später professionalisiert. Da nicht an jedem Ort andauernd Zweikämpfe stattfanden, professionelle Lohnkempen jedoch mit eben diesen ihren Lebensunterhalt verdienten, begannen sie, auf Reisen zu gehen, von Ort

zu Ort zu wandern und ihre Dienste als Stellvertreterkämpfer anzubieten.

Soziale und rechtliche Stellung

Kempen unde er kinder, spellude, unde alle de <in> unecht geboren sin, unde de duve oder rof sunet oder weder gevet, unde se des vor gerichte verwunnen werden, oder de er lif unde hut unde har ledeget, de sin alle rechtelos. (Sachsenspiegel, Landrecht I 38 §1)

Kempen unde er kinder waren also dem Sachsenspiegel nach *rechtlos* – eine Bestimmung, die sich unter anderem auch im Schwabenspiegel, im Deutschenspiegel, im Freisinger Fechtbuch und im Zwickauer Rechtsbuch (vgl. Hils 1985: 329) sowie im Berlinischen Stadtbuch noch im 14. Jahrhundert (Berlinisches Stadtbuch, Schöffengericht C §25) wiederfindet und damit wohl im ganzen Reich Gültigkeit besaß. Dabei werden sie in einer Reihe mit Spielleuten und anderen Unehrliehen – Räubern und Dieben – aufgezählt.

Das liegt daran, dass der Lohnkempe zum fahrenden Volk zählte. Fahrende waren im Mittelalter Personengruppen mit „großer sozialer und geographischer Mobilität“, das heißt sie zogen als Heimatlose durchs Land und boten vielerorts ihre Dienste an. Als abgeschlossenen Stand kann man sie nicht greifen, dazu waren sie sozial zu heterogen. Auch waren sie nicht in Zünften organisiert und besaßen kein eigenes kollektives Selbstbewusstsein (Lacina 2010: 15). Nottarp

behauptet sogar, im Spätmittelalter haben sich häufig auch „verarmte fahrende Ritter, die damit ihr Leben fristeten“, als Lohnkempen versucht (Nottarp 1956: 301).

Als Angehöriger der Fahrenden übte der Lohnkempe ein unehrliches Gewerbe aus. Selbst wenn seine Lebensführung sich nicht von der eines Ehrlichen unterschied, war er somit rechtlich benachteiligt. Laut Ernst Schubert sah man Berufsflechtern im beginnenden 14. Jahrhundert schon an, dass sie gesellschaftliche Außenseiter gewesen waren, weil sie sich, so entnimmt er einigen Bildhandschriften jener Zeit, im Widerspruch zu den geltenden Modevorschriften kleideten, das heißt kürzere Röcke und kurzes Haar trugen (vgl. Schubert 1995: 235). Die Gerichtsfähigkeit wurde dem Lohnkempen aberkannt, er war kein Teil der Rechtsgemeinschaft. Das bedeutete, dass er weder als Richter, als Zeuge noch als Urteiler bei Gericht zugelassen werden konnte. Auch zu Ehrenämtern konnte er nicht gewählt werden; zudem lagen ihm Hindernisse bei der Berufswahl oder der Wahl eines Ehepartners im Weg (vgl. Hils 1985: 329f.). Außerdem durften Unehrliehen weder Lehnsleute werden noch sich einer Zunft anschließen (vgl. Danckert 1963: 223). Am schwersten jedoch fiel ins Gewicht, dass die fahrenden Fechter auch als Angeklagte im Sinne des Prozessrechtes stark benachteiligt wurden. Sie hatten keinen Anspruch auf einen Reinigungseid. Durch diesen be-

stand mithilfe einer bestimmten Anzahl an Eideshelfern (Bürgen für den Eid) die Möglichkeit auf das Hinfälligwerden einer Beschuldigung (vgl. Drüppel 1986: 1678). So hatten sie als Angeklagte nur die Möglichkeit, ihre Unschuld durch ein Elementordal (Feuer- oder Wasserprobe, wobei der Angeklagte sich unter anderem heißen Kohlen oder kochendem Wasser aussetzen musste) zu beweisen. War ihnen selbst ein Unrecht getan worden, so wurde ihnen bestenfalls eine Scheinbuße gestattet (vgl. Hils 1985: 330). Eine Scheinbuße konnte so aussehen, dass der Geschädigte gegen den Schatten des Schadenverursachers schlagen durfte und somit nur symbolisch Rache bzw. Genugtuung bekommen konnte. Man nennt die Scheinbuße daher auch Schattenbuße. Lohnkempen wurden offenbar sogar als noch ehrloser angesehen, denn sie bekamen nur das Blinken eines Schildes für ihre Buße. Wie genau man sich diese Bußpraktik vorzustellen hat, erwähnt der Schwabenspiegel jedoch nicht (vgl. ebd.). Es scheint ein Paradoxon zu sein, dass ausgerechnet jener Berufsstand, der für Andere die Stellvertretung im gerichtlichen Zweikampf übernahm, im Falle einer juristischen Schuldanklage selbst nicht das Recht hatte, den Unschuldsbeweis im Kampfordal zu er-

bringen. Das lässt sich dadurch erklären, dass die Lohnkempen ihre Stellvertreterkämpfe nicht als Personen, sondern als sächliche, gerichtliche Beweismittel ausfochten (vgl. ebd.). Als Personen hatten sie diese Rechte selbst jedoch nicht. Dieses Verhältnis lässt sich vielleicht am ehesten mit der Analogie eines Beamten vergleichen, der zugleich Amtsträger und Privatperson ist.

Paradox scheint es auch, dass gerade von kirchlicher Seite aus eine sehr scharfe Kritik am Kempentum geäußert wurde. Es gab kirchliche Verbote gegen den Gerichtskampf. Gelehrte Theologen bezeichneten die Tätigkeit der Lohnkempen als Todsünde, es wurde propagiert, ihnen die heilige Kommunion zu verwehren (vgl. Neumann 2010: 185). Dabei waren die Geistlichen selbst darauf angewiesen, Lohnkempen einzustellen. Klöster und Bistümer ließen sich ihre Interessen wie selbstverständlich durch Lohnkämpfer vertreten (vgl. Huhle/Brunck 1987: 19). Da ihnen nämlich der Zweikampf verboten war, hatten sie häufig gar keine andere Wahl, als einen Stellvertreter für den Gerichtskampf zu bezahlen. Der Klerus musste sich dem Recht nach also auf ein Verfahren einlassen, das dem allgemeinen kirchlichen Glauben ein Dorn im Auge war.

Als Angehöriger der Fahrenden übte der Lohnkempe ein unehrliches Gewerbe aus.

Die Rechtlosigkeit der Kempen resultierte, so Hils, aus ihrer „sozialen Distanzierung“: Die Fahrenden waren geografisch wie sozial äußerst mobil, führten eine unregelmäßige, ungesicherte Lebensweise, hatten keinen festen Wohnsitz und keine großen Besitztümer. Eine solche Lebensführung bildete einen starken Kontrast und Widerspruch zur fest geordneten Ständegesellschaft des Spätmittelalters. Juristische Glaub- und Vertrauenswürdigkeit besaß man im Mittelalter nur, wenn man einen festen Wohnsitz hatte bzw. zu einer sesshaften Gruppe gehörte, etwa zu einer Dorfgemeinde oder zu einem Leibeigenenverband. Nicht das Individuum konnte Integrität garantieren, sondern nur das Kollektiv, zu dem das Individuum gehörte, wenn es denn zu einem Kollektiv gehörte (Hils 1985: 330).

Sozialer Aufstieg

Es gab Möglichkeiten für Fahrende, aus dem Status der Rechtlosigkeit herauszubrechen und in einen sozial anerkannten Stand aufzusteigen: erstens durch „den Schutz großer Herren“ – das heißt, sich in den Dienst eines Fürsten zu stellen; zweitens durch „die schützenden Mauern der Stadt“ – also Bürger zu werden und sich in städtische Dienste zu stellen;

und drittens durch „den genossenschaftlichen Schutz“ – damit ist der Zusammenschluss großer Gruppen gemeint (ebd.). Hils interpretiert den Paragraphen im Sachsenspiegel, in dem es heißt: „*It is manich man rechtlos, de nicht is echtlos.*“ (Sachsenspiegel, Landrecht I 51 §1) so, dass es für Lohnkempen die Möglichkeit gab, einen höheren Status der Recht- und Ehrlosigkeit zu erwerben, der von dem der Fahrenden und anderen Unehrliehen zu trennen ist (vgl. Hils 1986: 265).

Juristische Glaub- und Vertrauenswürdigkeit besaß man im Mittelalter nur, wenn man einen festen Wohnsitz hatte.

Tatsächlich unterhielten einige deutsche Städte eigene Gerichtskempen. Bereits im zwölften Jahrhundert gab es in Köln eine Kämpfergasse oder *platea camporum* (Schulze 2006: 16). Diese

Kämpfer waren dienstverpflichtet und bezogen feste Gehälter. Nach den Statuten von Parma mussten sie mindestens seit drei Jahren ortsansässig sein und einen Leumund haben. Diese Bestimmungen betrafen zwar italienische Städte, in Deutschland mag es aber ähnlich ausgesehen haben, bedenkt man, dass ein in städtischen Diensten stehender Kempe vertrauenswürdig sein musste, um die juristische Integrität im Zweikampf gewährleisten zu können. Fremden (also Fahrenden) konnte dieses Vertrauen nicht entgegengebracht werden (vgl. Nottarp 1956: 302). Die *Stadtkempen* –

in Abgrenzung zu den fahrenden Kempen – scheinen durch ihre Feststellungen nicht nur als ehrbar in der Ausübung ihres Berufes ein gewisses Ansehen genossen zu haben: Offenbar waren sie (zumindest teilweise) auch finanziell relativ wohlhabend. Im spätmittelalterlichen Rostock war ein *scermere* (Kempe) als Hausbesitzer eingetragen (vgl. Schaer 1901: 108). Dabei ist davon aus-

zugehen, dass diese Kempen vormals Fahrende gewesen sind, die lediglich das Glück hatten, eine Festanstellung zu bekommen. Hils merkt hierzu jedoch an, dass dergleichen Belege

in Stadtbüchern oder -chroniken nicht mehr zwangsläufig Rufnamen waren, die Auskunft über Eigenschaften wie den Beruf ihres Trägers gaben, sondern sich oft schon zu genealogischen Familiennamen verfestigt hatten, die über ihren Träger nichts mehr aussagten (vgl. Hils 1985: 331, Anm. 24). Doch auch in diesem Falle kann mindestens gesagt werden, dass unmittelbare Nachfahren von Kempen Hausbesitzer sein konnten, was für einen rapiden sozialen Aufstieg dieser spricht. Das ist bemerkenswert, betrafen die Landrechte doch stets nicht nur die *Kempen*, sondern auch ihre *kinder*.

Je mehr Städte sich durch das Privileg vom gerichtlichen Zweikampf befreiten, desto weniger Auftragsmöglichkeiten bestanden für umherziehende Lohnkämpfer zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die Städte lehnten den Zweikampf aber ab und bemühten sich um den Erwerb von Befreiungsprivilegien. Laut Werner Schild war keine bürgerliche Rationalität der Grund dafür, sondern primär das Bestreben, sich auf diese Art stückweise aus der Rechtsgewalt des für den Zweikampf als Gerichtsherrn zuständigen Stadtherrn zu entziehen. Außerdem war mit jedem Zweikampf stets

eine lange und umständliche Vorbereitungszeit verbunden, die man umgehen wollte (vgl. Schild 1998: 724). Viele Städte hatten daher seit dem elften Jahrhundert Privilegien erhalten

, unter denen auch Duellbefreiungen lagen. In manchen anderen Städten, in denen der Zweikampf erlaubt war, wurden seine Rechtsbestimmungen jedoch eingeschränkt und verschärft, so etwa in solchen Städten, die sich durch Privilegienbriefe noch nicht aus den feudalen Landrechten herauszulösen vermochten.

Je mehr Städte sich durch das Privileg vom gerichtlichen Zweikampf befreiten, desto weniger Auftragsmöglichkeiten bestanden für umherziehende Lohnkämpfer zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Damit fielen diesen mehr und mehr ihre Einnahmequellen weg.

Die Ehrlosigkeit und die damit verbundene Minderung der Rechte konnten aber nicht allein durch die Sesshaftigkeit überwunden werden. Das „zeigt die Unehrlichkeit der Bader und Barbierer, Gasenfeger und Türmer, erst recht die der Gerichtsdieners, Schinder und Henker“ (Hils 1985: 331). So heißt es im Schwabenspiegel, dass *„Spilluten unde allen den die gut fur ere nement. und die sich ze eigen hant ergeben.“* (Schwabenspiegel, §310) bei erlittenem Unrecht bestenfalls, wie oben geschrieben, den Anspruch auf eine Scheinbuße hatten. Hils sieht darin eine „Verächtung der Unehrliehen sowohl als moralische, wie auch als rechtliche Kategorie“ (Hils 1985: 332). Schubert dagegen interpretiert den Sinn dieser Scheinbußen anders. Für ihn begründet er sich nicht etwa darin, die Lohnkämpfer und die ihnen gleichgestellten Spielleute zu verspotten oder gar zu entrechten, „sondern in dem Zeremonialhandeln, das diese Menschen immer noch in das Recht, wenn auch auf seiner untersten Stufe, eingliederte“ (Schubert 1995: 123).

Das *„quot umb ere nemen“* der Spielleute und eben auch der Berufsfechter wird als einer der Hauptgründe für ihre verminderte Rechtsfähigkeit gesehen. Der Ausspruch bedeutet die Eigenschaft der Spielleute, ihre Ehre, ihre Würde – und eben damit verknüpft die Rechtsfähigkeit – für Geld bzw. einen Lohn aufzugeben (vgl. Lacina 2010: 40). Aus spätmittelalterlicher Sicht müssen die Lohnkämpfer jedoch ganz

besonders verwerflich gehandelt haben, denn erstens haben sie sich nicht nur dadurch, dass sie ihre Persönlichkeit für den Kampf ablegten und die Verfügbarkeit über diese in fremde Hände gaben, in gewisser Hinsicht prostituiert. Im Gegensatz zu Spielleuten wie etwa Musikern oder Akrobaten haben sie für Geld sogar ihr Leben riskiert (vgl. Hils 1985: 332).

Situation nach einem verlorenen Kampf

Die körperliche Unversehrtheit – und somit auch das Leben oder zumindest die weitere berufliche Existenz – war selbst dann noch in Gefahr, wenn ein Kampf unbeschadet, aber nicht siegreich überstanden wurde. Im Schwabenspiegel steht: *„Der da sigelos wirt dem sleht man die hant ab.“* (Schwabenspiegel, §367 I). Der Grund dafür scheint eindeutig, bedenkt man, dass die stellvertretenden Kämpfer vor den Ordalien, genau wie jene, die sich dem Kampf persönlich stellten, einen Schwur leisten mussten. Aber schon Nottarp stellt richtig: Diese Schlussfolgerung geht auf die Fehlinterpretation eines Kapitulars Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 816 zurück. Die darin enthaltene Bestimmung bezieht sich auf den Zeugen, der im Falle von aufgetretenen Gegenzeugen als Stellvertreterkämpfer ausgewählt wurde und dazu zuerst einen Eid leisten musste. Sie betraf nicht den Kempfen schlechthin. Ein verlorener gottesgerichtlicher Zwei-

kampf mit vorangegangenem Eid wurde auch als Beweis für einen Meineid angesehen. Auf Meineid stand die Strafe, die Schwurhand zu verlieren, die in diesem Fall also nur die meineidigen Zeugen in der Funktion als Eideshelfer betraf (vgl. Nottarp 1956: 301f.). Das heißt jedoch nicht, dass die Lohnkempen nicht auch ihre rechte Hand verlieren konnten. Als Beweisbringer gehörten sie zwar einer anderen Verfahrensordnung an als die Beweisführer, doch auch ihr Eid war bindend. Sie mussten einerseits schwören, keine Zauberei zu verwenden, andererseits – und darauf kam es besonders an – *bona fide*, also von der Rechtmäßigkeit der Sache überzeugt zu sein. Damit legten sie auch ihre eigene Rechtsintegrität in den Eid (vgl. Hils 1986: 265). Verloren sie den Kampf, war das also nicht nur ein Beweis für die Schuld oder das Unrecht ihrer Partei, sondern auch dafür, dass sie selbst meineidig geworden waren. Dann konnte sie das Urteil der Handamputation erteilen. Nottarp und Hils merken aber zu Recht an, dass, wäre dieses Verfahren wirklich gängige Praxis gewesen, kein Berufsfechter seiner Tätigkeit noch nach seiner ersten Niederlage hätte nachkommen können. Die Schwerthand war auch die Schwurhand. Das wiederum hätte ihn arbeitsunfähig gemacht (ganz abgesehen von allen anderen Nachteilen, die eine Handamputation mit sich bringt). Es wäre damit sehr unlukrativ gewesen, in städtische bzw. gerichtliche Dienste zu treten und es kann angezweifelt wer-

den, dass dieser Berufsstand sich so sehr verbreitet hätte. Einige Landrechte sahen Handlösungsbrüche vor, finanzielle Zahlungen an die Richter, durch die die Hand frei gekauft werden konnte (vgl. Hils 1986: 333). In diesem Fall verlor der unterlegene freie Kempe höchstens seinen Lohn oder einen Teil davon. Trotzdem wurde er auch dann des Meineides wegen ehrlos. Die Kosten für die gerichtlichen Lohnkempen mussten von der unterliegenden Partei bezahlt werden (vgl. Nottarp 1956: 303f.). Für einen getöteten Gerichtskempen war, trotz der Legalität der Tötung im Zweikampf, ein Wergeld (Bußgeld) von seinem Auftraggeber zu zahlen, weil er ihn trotz der durch das Ordal erwiesenen Unrechtmäßigkeit seiner Sache hatte antreten lassen (vgl. Hils 1985: 334).

Fahrende und bestellte Kempen

Das Sozialprestige sowie das finanzielle Vermögen und die rechtliche Stellung von Lohnkempen hingen letztlich vom Anstellungsverhältnis ab. Die fahrenden Kempen standen auf einer Stufe mit Spielleuten, auch wenn sich selbst ihre rechtliche Stellung im 14. Jahrhundert gebessert hatte (vgl. Danckert 1963: 226). Bestellte Berufsfechter hingegen, die im Dienste einer Stadt oder eines Gerichts standen, konnten finanzielle Sicherheit und bürgerliches Ansehen erwerben. Im Spätmittelalter beobachten wir zwei gegenläufige Entwicklungslinien: Dadurch, dass die gesellschaftlichen Ansichten im-



Eid auf die Reliquien, Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels aus der Zeit 1295 – 1363; (Quelle: Wikimedia)

mer rationaler wurden (was aber nicht generalisierend zu verstehen ist), dass immer mehr Städte vom *duellum* befreit wurden und es dadurch einen Rückgang der gerichtlichen Zweikampfpraktik gab, bürgerten sich die bestellten Kempo immer mehr in den Städten ein, während die unbestellten Kempo ihre Kunst außerhalb des Gerichtskampfes in Schaukämpfen zur Unterhaltung des Volkes darbieten mussten. Diese Trends verstärkten die Stellungen der beiden unterschiedlichen Kempo-Typen. Hatte man nämlich die fahrenden *campiones* im Hochmittelalter und zu Beginn des späten Mittelalters noch als notwendiges Übel betrachtet, ehrlos zwar, aber unent-

behrlich für das Rechtswesen, wurden sie immer unnützer für das Gemeinwesen. Ihr Ansehen sank wieder durch ihre Tätigkeitsverlagerung auf Schaukämpfe. Die bestellten Fechter waren hingegen sozial aufgestiegen (vgl. Neumann 2010: 185f.).

Was die allgemeine Professionalisierungstendenz angeht, so haben sich die fahrenden Berufsfechter zu Schaustellern entwickelt. In einem Tätigkeitsfeld, das sich auf den Zweikampf spezialisiert hatte, blieben nicht viele andere Möglichkeiten. Einige werden sich jedoch als Söldner den im Spätmittelalter immer größer werdenden Heeren angeschlossen haben. Diese schienen wie gemacht für fahrende

Lohnkempen. Kriegsführung lockte fahrendes Volk aus mehreren Gründen: Erstens versprachen Beutezüge stets hohe Löhne. Die Fahrenden waren arm und konnten der Aussicht auf reiche Beute oft nicht widerstehen. Zweitens deckte sich die Mobilität der Kriegsführung mit der Lebensweise der Vagabunden. Der dritte Grund betraf vor allem die Kempen: Im Krieg waren sie durch ihre Tätigkeit als Zweikämpfer im Vorteil, auch wenn Schlachtenkämpfe nicht direkt mit Zweikämpfen vergleichbar sind, und konnten im Krieg, im Gegensatz zu den anderen Fahrenden, weiterhin ihrem – vorsichtig ausgedrückt – *Handwerk* nachgehen (vgl. Schubert 1995: 332ff.).

Der Glaube an den göttlichen Beistand hatte also eine Grenze; Lohnkempen sollten die physischen Ungleichgewichte ausgleichen und so für eine gerechte Chancengleichheit sorgen.

Die Untrennbarkeit von Anpassung und Ansehen

Dieser Artikel hat das Spannungsfeld zwischen berufspragmatischer Notwendigkeit und sozialer Ächtung der Lohnkempen im spätmittelalterlichen Deutschland aufgezeigt. Es wurde dargestellt, dass Gewalt in Form eines Zweikampfes eine juristisch anerkannte Praxis zur Konfliktbewältigung war.

Legitimiert wurde diese Form der Rechtsfindung mittels gerichtlicher

Zweikämpfe durch den Glauben, Gott würde dem, der unschuldig und im Recht ist, im Kampf beistehen und ihn zum Sieg führen. Paradox erscheint daran, dass es möglich war, sich bei fehlendem Kampfrecht, bei mangelnder Kampffähigkeit oder einfach durch ständisch bedingte Erhabenheit dem Zweikampf zu entziehen und jemand anderes für sich stellvertretend kämpfen zu lassen. Der Glaube an den göttlichen Beistand hatte

also eine Grenze; Lohnkempen sollten die physischen Ungleichgewichte ausgleichen und so für eine gerechte Chancengleichheit sorgen.

Die Spiegelrechte ab dem 13. Jahrhundert liegen offen, wie die

Rechtspraxis der Gerichtskämpfe im Spätmittelalter ausgesehen hat. Doch darüber hinaus lässt sich ihnen entnehmen, welche Funktion, soziale Stellung und rechtliche Positionierung die Lohnkempen einnahmen. Sie waren als Fahrende gesellschaftliche Außenseiter und dadurch *rechtlos*. Während sie auf der einen Seite in ihrer Rolle als sächliche Beweismittel im Gerichtsverfahren unverzichtbare Bestandteile der Rechtsprechung waren, wurden sie als Personen gesellschaftlich geradezu geächtet. Das lag zum einen an ihrer Lebensweise

als Vagabunden, die einen kontrastiven Widerspruch zur feudalen Ständegesellschaft bildete. Zum anderen wurde ihre Tätigkeit selbst als *ehrlos* und verwerflich betrachtet. Denn im Gerichtskampf legte ein Lohnkemp die Handlungsverfügung über seine Person und sein Leben für eine fremde Sache in fremde Hände. Das galt als eine Art der Prostitution. Außerdem mussten Kempen einen Schwur ableisten und lieferten sich damit permanent der Gefahr aus, sich des Meineides schuldig zu machen und damit im Rechtssystem selbst noch weniger wert zu sein.

Weil ihre soziale Stellung primär von ihrer Tätigkeit und Lebensweise abhing, gab es jedoch Möglichkeiten für sie, sozial aufzusteigen. Sesshaftigkeit war eine gute Möglichkeit dazu. So wurden manche Kempen in fürstliche Dienste gestellt, andere in fest besoldete Dienstverhältnisse mit Städten und Gerichten. Die Lohnkempen, denen das gelungen ist, waren angesehenere als die fahrenden Berufsfechter, die sich zum Teil durch das Abhalten von öffentlichen Schaukämpfen noch weiter in die Außenseiterrolle drängten. Die Gerichts- oder Stadtkempen brachten es dagegen teilweise sogar zu bürgerlichem Ansehen und abgesicherten ökonomischen Verhältnissen.

Die Rolle der Lohnkempen änderte sich von Zeit zu Zeit im städtischen Gemeinwesen. Es lässt sich festhalten, dass soziale Nützlichkeit allein kein Garant

für gesellschaftliches Ansehen war. Gesellschaftliches Ansehen jedoch war Voraussetzung für Rechte, die für etablierte Personengruppen – Bürger, Klerus und Adel – selbstverständlich waren. Das Ansehen des Tätigkeitsfeldes in Verbindung mit der Lebensweise waren ausschlaggebend für die soziale Stellung einzelner Individuen. Lohnkempen übten einen für etablierte Personen zwar nützlichen und teils gar notwendigen Beruf aus, der aber wenig Achtung fand. Erst durch die Adaption sozialer Normen wie Sesshaftigkeit und Beschäftigung in festen Dienstverhältnissen konnte sich ihre Lage verbessern.

ZUM AUTOR:

Marcus Coesfeld, 26, studierte Deutsch und Geschichte an der Ruhr-Universität Bochum (Master of Education). Zu seinen wissenschaftlichen Interessengebieten gehören: Rittertum, Nationalsozialismus und Deutsche Kampfkunstgeschichte.

LITERATURVERZEICHNIS

Brennecke, D. (1978): Art. Kempfe. In: Handwörterbuch Rechtsgeschichte. Bd. 2, Sp. 700–701.

Brennecke, D. (1984): Art. Lohnkämpfer. In: Handwörterbuch Rechtsgeschichte. Bd. 3, Sp. 31–32.

Danckert, Werner (1963): Unehrliche Leute. Die verfeimten Berufe, Bern/München: Francke.

Drüppel, Herbert (1986): Art. Eid. IV. Germanisches und deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 3, Sp. 1677–1680.

Hils, Hans-Peter (1985): „Der da sigelos wirt, dem sleht man die hant ab“. Zum Stand der hauptberuflichen Fechter nach mittelalterlichen Rechtsquellen. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 102, S. 328–340.

Hils, Hans-Peter (1986): „Kempen unde er Kinder ... de sin alle rechtlos“. Zur sozialen Stellung der Fechtmeister im späten Mittelalter. In: Fische, Joerg O./Göller, Karl H./Schimmelpfennig, Bernhard (Hrsg.): Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen, Berlin: Walter de Gruyter, S. 255–271.

Hils, Hans-Peter/Contamine, Philippe (1989): Art. Fechten, Fechtwesen. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 4, Sp. 324–328.

Huhle, Henner/Brunck, Helma (1987): 500 Jahre Fechtmeister in Deutschland. Ältester privilegierter Berufsstand. Frankfurt am Main: H. Kunz.

Hüppe-Dröge, Dagmar (1984): Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kampf‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘. In: Hauck, Karl (Hrsg.): Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. Berlin: Walter de Gruyter, S. 607–661.

Israel, Uwe (2005): Der mittelalterliche Zweikampf als agonale Praktik zwischen Ritual und Leibesübung. In: Reitemeier, Arndt/Fouquet, Gerhard (Hrsg.): Kommunikation und Raum. 45. Deutscher Historikertag in Kiel vom 14. bis 17. September 2004. Berichtsband. Neumünster: Wachholtz, S. 314–315.

Lacina, Harald (2010): Die Spieleute nach spätmittelalterlichen deutschen Rechtsquellen. Kiel: Solivagus.

Neumann, Sarah (2012): Vom Gottesurteil zur Ehrensache? Deutungsvarianten des gerichtlichen Zweikampfes im Mittelalter. In: Ludwig, Ulrike, **Krug-Richter, Barbara/Schwerhoff, Gerd** (Hrsg.): Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne, Konstanz: UVK, S. 93–104.

Nottarp, Hermann (1956): Gottesurteilstudien, München: Kösel.

o.V. (1883): Berlinisches Stadtbuch. Neue Ausgabe veranstaltet bei der Feier des fünfundzwanzigsten Hochzeits-Jubiläums Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheiten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der

Kronprinzessin Victoria im Auftrage der Städtischen Behörden Berlins, Berlin.

Reppow, Eike von (1955): Sachsenspiegel. Landrecht. Hrsg. von. Karl August Eckhard. In: Monumenta Germaniae Historica, Fontes Iuris Germanici Antiqui, nova series 1, Berlin: Musterschmidt.

Schaer, Alfred (1901): Die altdeutschen Fechter und Spieleute. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte. Strassburg: Verlag von Karl J. Trübner.

Schild, Werner (1998): Art. Zweikampf. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 9, Sp. 723–724.

Schubert, Ernst (1995): Fahrendes Volk im Mittelalter. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.

Schulze, André (2006): Mittelalterliche Kampfweisen. Das Lange Schwert. Talhoffers Fechtbuch. Zum Anno Domini 1467. Mainz am Rhein: Zabern.

Oben - Mittendrin - Unten?



Die Kluft zwischen Arm und Reich wird in Deutschland immer größer. Der Eliteforscher Michael Hartmann stellt hier dar, aus welchen Elternhäusern die tausend mächtigsten Deutschen kommen und wie sie über die soziale Ungleichheit im Land und die Ursachen der Finanzkrise denken. Dabei zeigt sich unter anderem, dass viele der Befragten im Unterschied zur Bevölkerung die herrschenden Verhältnisse als gerecht empfinden - und zwar besonders dann, wenn sie selbst in großbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen sind.

2013. 250 Seiten. ISBN 978-3-593-39948-5



Ängste vor sozialem Abstieg prägen das Lebensgefühl der Mittelschicht, Anpassung mutiert dabei zur zentralen Strategie im Wettbewerb um Lebenschancen. Zugleich polarisiert sich die Mittelschicht immer mehr. Die neue Mitte, so das Fazit, ist von Leistungsdruck und Überforderung ebenso geprägt wie von der Rückkehr zu konservativen Werten. Dies hat Folgen für alle, denn der Mittelstand hat als stilbildendes Großmilieu Vorbildfunktion. Cornelia Koppetsch schildert in einer Reihe von Stimmungsbildern, wie sich in dieser Lage Lebensformen und Mentalitäten verändern.

2013. 200 Seiten. ISBN 978-3-593-39902-7



*campus.de/wissenschaft
Ab September 2013 mit neuem
Konzept und mehr Inhalt!*

campus

Frankfurt. New York